



## Abschleppen von Fahrzeugen

### 1. Abschleppdienst

Der Abschleppdienst der Stadtpolizei Zürich verfügt über zwei eigene Abschleppfahrzeuge, bei Bedarf bietet die Stadtpolizei in ihrem Auftrag ein privates Abschleppunternehmen auf. Die Rechtsgrundlagen für Abschleppaufträge im Namen der Stadtpolizei Zürich finden sich in § 41 und § 42 des Polizeigesetzes (PolG) oder § 96 Abs 2 und § 338 der Strafprozessordnung (StPO). Die Kosten des Abschleppens richten sich nach den entsprechenden Gebührenverordnungen des Stadtrates.

Unter gewissen Umständen dürfen auch Privatpersonen selber Fahrzeuge von ihrem Privatgrund abschleppen lassen. In diesen Fällen handelt nicht die Polizei, sondern die Privatperson in eigener Verantwortung. Meistens sind dies Fälle, in denen der private Parkplatz wegen eines falsch parkierten Fahrzeugs nicht benutzt werden kann und der Fahrzeuglenker nicht erreichbar ist. Erfolgt das private Abschleppen zu Recht, kann die Privatperson die Abschleppkosten vom Verursacher zurückfordern. Es ist aber nicht zulässig, den abgeschleppten Wagen als Pfand zurückzubehalten.

Sämtliche auf dem Stadtgebiet abgeschleppte Fahrzeuge werden der Stadtpolizei gemeldet und von ihr registriert. So kann über sie schnell geklärt werden, ob ein vermisstes Fahrzeug gestohlen, polizeilich abgeschleppt oder von privater Seite entfernt wurde (Wache Verkehrspolizei, Tel. 044 - 411 86 70).

### 2. Einspracheverfahren

In der Regel ist das Abschleppen mit einer Ordnungsbusse verbunden. Das Abschleppen und die Ordnungsbusse sind rechtlich gesehen unterschiedliche Vorgänge, weshalb Einwendungen dagegen auch auf unterschiedlichen Wegen zu erfolgen haben. Will die betroffene Person sich also nicht nur gegen das Abschleppen, sondern auch die damit verbundene Ordnungsbusse wehren, muss sie dementsprechend zwei Instanzen anrufen:

- Das Einspracheverfahren gegen das Abschleppen wird auf der Abschleppverfügung erläutert. Einspracheinstanz ist der Stadtrat Zürich. Dies ist auch möglich, wenn die Abschleppgebühren bereits bezahlt worden sind. In diesem Fall kann man nachträglich eine Abschleppverfügung verlangen und dann gegen diese Einsprache erheben.
- Bei Einwendungen gegen eine Ordnungsbusse ist das auf dem Bussenformular geschilderte Vorgehen einzuhalten. Beschwerdeinstanz ist zunächst die Zentralstelle für Ordnungsbussen (ZVO) der Stadtpolizei Zürich. Achtung: Mit der Bezahlung der Ordnungsbusse wird diese rechtskräftig, d.h. es ist keine Einsprache mehr möglich.